

EINWOHNERGEMEINDERAT LUTERBACH

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 26. OKTOBER 2015

Traktanden

1. Traktandenliste

2. Protokoll GR 21.9.2015

3. Ressort Bildung

3.1. Kindergarten und Primarschule; Pensen für das Schuljahr 2016/17: Entscheid

4. Ressort Finanzen

4.1. Budget 2016; 2. Lesung

5. Ressort Hochbau

5.1. Nordstrasse; Tempo 30 für eine befristete Zeit – Anfrage Baukommission:
Stellungnahme

6. Ressort Kultur/Jugend/Sport

6.1. Schulanlage; Nutzung Räume und Aussenanlage durch Dritte

a) Reglement für die Benützung der Räume und Aussenanlage; Teilrevision: 1. Lesung

b) Gebührenreglement; Teilrevision Rubrik 218 Schulanlage: 1. Lesung

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Gestaltungsplan Bachacker; Rückkommen auf Entscheid bezüglich Wohnnutzung:
Entscheid

7.2. Arealentwicklung „Attisholz Süd“; Stand Nutzungsplanverfahren: Information

7.3. Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan; Stellungnahme: Entscheid

7.4. Deponie beim Werkgebäude; Anfrage Werkhof: Entscheid

7.5. Fahrplan 2016; Stellungnahme Kanton zu Anfrage Gemeinderat: Kenntnisnahme

7.6. Gestaltungsplan Vigier Cleantechcenter „Attisholz Süd“ mit SBV: 1. Lesung

8. Ressort Sicherheit

9. Ressort Soziales

9.1. Flucht und Asyl; Betreuung im Migrationsbereich: Information

10. Ressort Tiefbau

11. Ressort Verwaltung

11.1. Personelles

a) Bauverwalter; befristete Pensenanpassung

b) Wahl Adamiak Bernasconi Elzbieta ins Abstimmungs- und Wahlbüro: Wahl

c) Wahl Alexander Magno als Delegierter des ZV GWVUL

- 11.2. Mitteilungen
- 11.3. Pendenzen/Termine

12. Verschiedenes

Gemeindeverwaltung, GR-Saal
29. Sitzung der Amtsperiode 2013/2017

11. Sitzung

18.30 - 21.45 Uhr
Doppelsitzung

Anwesende

Gemeinderat
CVP

Hediger Kurt
Herrmann Erich
Ochsenbein Michael, Vorsitz
Rothenbühler Hans

FDP/SVP

Nussbaumer Jürg
Rutschmann Urs

SP

Kaiser Urs
Probst Patrick

BDP

Joss Martin

ferner zu

9.1. 18.30 – 19.00 Uhr
und

4 18.30 – 19.30 Uhr

7.1. 20.00 – 20.45 Uhr
sowie

7.6. 20.45 – 21.40 Uhr
sowie

und

*Hug Stefan, Gemeindepräsident Zuchwil
Nussbaum Alfred, Leiter Sozialregion
Frischknecht Reto, Finanzverwalter
die Herren Zuber und Laffer, Landi RESO
Pichonnaz, Strüby Konzept AG und
Hunziker, Bonainvest
die Herren Kiefer und Gutknecht, Vigier AG
Dr. Ramseyer, Tensor Consulting AG
Frau Gantner, Cycad AG
Herr Bieri, Amt für Raumplanung Kt. Solothurn*

Protokoll

Bianchi Ruedi, Gemeindeschreiber

Berichterstattung

Raimondo Oliva

Presse

SZ

1. Traktandenliste

440.2015.10.26

Die Traktandenliste wird **genehmigt**.

2. Protokoll

441.2015.10.26

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 21.9.2015 wird **genehmigt**.

3. Ressort Bildung

3.1. Kindergarten und Primarschule; Pensen für das Schuljahr 2016/17: Entscheid

442.2015.10.26

Ausgangslage

Die Pensenplanung für das Schuljahr 2016/17 steht an. Das kantonale Volksschulamt (VSA) bewilligt jeweils die Abteilungen für das nächste Schuljahr und stellt zudem jene für die folgenden beiden Schuljahre in Aussicht.

Gemäss den Grundsätzen aus dem Kreisschreiben des VSA „Bewilligung von Abteilungen in der Volksschule im Schuljahr 2016/17“, liegt die Planungsverantwortung für die Bewilligung der Abteilungen bei der kommunalen Aufsichtsbehörde.

Die Grundlage für den Pensenantrag bilden die aktuellen SchülerInnenzahlen.

Im neuen Schuljahr 2016/17 werden voraussichtlich folgende Anzahl Kinder den Unterricht in Luterbach besuchen.

Stufe	Anzahl Kinder Pro Schuljahr	Anzahl Abteilungen	Durchschnittliche Schü- lerzahl pro Stufe
Kindergarten 5-Jährige	31	3	20
Kindergarten 6-Jährige	29		
1. Klasse	45	4	17.25
2. Klasse	24		
3. Klasse	51	4	21.25
4. Klasse	34		
5. Klasse	38	3	24
6. Klasse	34		
Total Kinder	286	14	20.4

Gemäss Volksschulamt ist über die ganze Schule ein Durchschnitt von 20 Kindern pro Abteilung anzustreben. Grundsätzlich sind Abteilungsgrössen von 16-24 Kindern einzuhalten.

Über die voraussichtliche Verteilung der Schulkinder auf die verschiedenen Klassen werden Sie an der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2015 detailliert informiert.

Zur Information:

Im laufenden Schuljahr 2015/16 werden mit 286 Kindern ebenfalls 14 volle Abteilungen geführt.

Die Schulleitung beantragt dem Gemeinderat Luterbach, den Pensenantrag 2016/17 mit 14 Abteilungen im Kindergarten und an der Primarschule zu bewilligen und an das Volksschulamt des Kantons Solothurn einzureichen.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Der Pensenantrag 2016/17 mit 14 Abteilungen im Kindergarten und an der Primarschule wird bewilligt und wird zur Genehmigung dem Volksschulamt des Kantons Solothurn eingereicht.

- Volksschulamt SO, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn (mit Antragsformular)^o
- Schulleitung
- RL Bildung
- Finanzverwalter
- Akten 8

4. Ressort Finanzen

4.1. Budget 2016; 2. Lesung

430.2.2015.10.26

1. Lesung: GR 21.9.2015 / 4.1.b

Die aktualisierten Unterlagen liegen vor.

Das Budget 2016 zeigt nach Gesprächen mit mehreren Ressortleitern und den daraus erfolgten Korrekturen nun folgendes Zwischenergebnis (in Franken):

Erfolgsrechnung	Aufwand: 16'495'758.35, Ertrag: 16'524'949.05	
	Ertragsüberschuss	29'190.70
Nettoinvestitionen		1'509'500.00

Bei der 1. Lesung belief sich der Aufwandüberschuss auf 190'858.80

Die Abschreibung der neuen Schulbauten müsste nach HRM2 innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Dies würde die Erfolgsrechnung um mehr als zusätzlich 480'000 belasten. Voraussichtlich kommt aber eine Härtefallregelung zur Anwendung; d.h. die Abschreibung dauert 18 Jahre und belastet das Budget jährlich um Fr. 270'000.

Wird dieses Verfahren demnächst verfügt erhöhte sich der Fehlbetrag auf rund Fr. 240'000.

Weiterberatung / Einzelpositionen

Beitrag SPITEX

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass die eingegebene Beitragserhöhung von Fr. 10'000 wieder zurückgenommen wurde.

Sollte 2016 ein erhöhter Pflegeaufwand erfolgen, wird die Gemeinde aufgrund des bestehenden Leistungsvertrages ihren Beitrag anpassen müssen.

Gesuch Vereinigte Schützengesellschaft

Der Schiessoffizier hat bei der Schiessanlage eine Sanierung oder Erneuerung der Geschossauf-fangwannen verfügt. Eine Neuinstallation würde ca. Fr. 47'000 kosten, eine Sanierung kommt auf Fr. 11'528. Die VSG hat sich für eine Sanierung ausgesprochen.

Die Schützen der 300m-Selektion sind bereit, die Hälfte der Kosten zu übernehmen und ersuchen die Einwohnergemeinde um einen Kostenbeitrag von Fr. 6'000.

Eintreten ist unbestritten.

Beschluss (einstimmig): Dem Gesuch wird entsprochen; im Budget 2016 ist ein Beitrag für die Sanierung der Geschossauf-fangwannen von Fr. 6'000 vorzusehen.

Gesuch Fussballclub

Der FC Luterbach hat die Rechnungen der letzten beiden Jahren für die Infrastruktur (ohne Spielbetrieb) vorgelegt. Aufgrund des hohen Aufwandes ersucht der FC die Gemeinde um eine Anpassung des Beitrages von Fr. 6'000 um Fr. 24'000 auf Fr. 30'000.

RL Erich Herrmann macht aufmerksam, dass der FC eine eigene Infrastruktur (Rasenplatz, Clubhaus, Duschen) mit eigenen Mitteln (z.B. Rasenmäher) unterhalten muss. Andere Vereine können die Angebote der Gemeinde nutzen (Turnhallen/Duschen, Rasenplatz, Kellerräume).

Eintreten ist unbestritten.

In der Diskussion zeigt der Gemeinderat Verständnis für das Begehren, nicht aber für die gewünschte Anpassung.

Nachdem Jürg Nussbaumer und Urs Rutschmann ihre Anträge zurückgezogen haben, verbleiben die Anträge von

Hans Rothenbühler, Erhöhung auf Fr. 15'000 und
Martin Joss, Erhöhung auf Fr. 12.000.

Abstimmung:

Der Antrag Rothenbühler obsiegt gegen den Antrag Joss mit 5 zu 4 Stimmen.

Beschluss (mit 7 zu 1 Stimmen):

Der Jahresbeitrag an den FC wird ab 2016 von Fr. 6'000 auf Fr. 15'000 erhöht.

3. Lesung: GR 16.11.2015

- SPITEX
- Vereinigte Schützengesellschaft, zhd. Arnold Seiler
- FC Luterbach, Herrn Peter Rufenacht, Präsident
- RL Finanzen
- Finanzverwalter
- Akten 9, P/GR

5. Ressort Hochbau

5.1. Nordstrasse; Tempo 30 für eine befristete Zeit – Anfrage Baukommission: Stellungnahme

Das Geschäft wird aus zeitlichen Gründen **zurückgestellt**.

6. Ressort Kultur/Jugend/Sport

6.1. Schulanlage; Nutzung Räume und Aussenanlage durch Dritte

a) Reglement für die Benützung der Räume und Aussenanlage; Teilrevision: 1. Lesung

b) Gebührenreglement; Teilrevision Rubrik 218 Schulanlage: 1. Lesung

Das Geschäft wird aus zeitlichen Gründen **zurückgestellt**.

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Gestaltungsplan Bachacker; Rückkommen auf Entscheid bezüglich Wohnnutzung: Entscheid

443.2015.10.26

Referenten: die Herren Zuber und Laffer, Landi RESO; Pichonnaz, Strüby Konzept AG und Hunziker, Bonainvest

Ausgangslage

- 1) Im August 2014 hat die LANDI RESO AG für die Parzelle GB Nr. 2511 im Gebiet «Bachacker» eine Nutzungsstudie ausgearbeitet (Entwurf Nutzungsstudie vom 29.08.2014). Die vorgesehene Nutzung umfasste im Wesentlichen einen Verkaufsladen mit Innen- und Aussenverkauf, eine Tankstelle mit Shop und eine optionale Autowaschanlage. Ergänzt wurde das mehrheitlich eingeschossige Vorhaben mit einer darüber angeordneten, bis 6-geschossigen Wohnnutzung.

Der Gemeinderat begrüsst das Projekt, da es gegenüber dem früheren «LIDL-Projekt» einen besseren Nutzungsmix aufwies und durch die vorgesehene Wohnnutzung dem Zweck der «Mischzone» gerecht wurde. Die Erarbeitung eines Gestaltungsplans, welcher den gültigen ersetzen sollte, wurde jedoch als zwingend erachtet sowie aufgrund des vorgesehenen Ausmasses an Wohnnutzung eine Anpassung der Zonenvorschriften mittels Teilzonenplan. An seiner Sitzung vom 22.9.2014 beriet der Gemeinderat über das Projekt der Landi. Er äusserte sich dabei insbesondere für eine Durchsetzung der in dieser Zone vorgesehenen Nutzung für Gewerbe und Wohnen.

- 2) Der Gestaltungsplan «Bachacker» mit Sonderbauvorschriften (Projekt Lidl Schweiz) wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 20.04.2010 genehmigt.
§ 47 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes besagt, dass ein Gestaltungsplan nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer vom Gemeinderat aufgehoben werden kann, wenn innert 5 Jahren seit Inkrafttreten des Gestaltungsplans nicht in wesentlichem Umfang mit dessen Verwirklichung begonnen wurde.
An seiner Sitzung vom 7.9.2015 beschloss der Gemeinderat Luterbach (einstimmig), dass der Gestaltungsplan «Bachacker» (Lidl) aufgehoben werden soll. Dieser Beschluss erlangte in der Zwischenzeit mit Genehmigung durch den Regierungsrat Rechtskraft.
- 3) Die im Juni eingegebene Änderung am Gestaltungsplan «Bachacker» (Projekt Landi) muss basierend auf dieser Ausgangslage als neuer, ordentlicher Gestaltungsplan behandelt werden.

Baurechtliche Grundnutzung

Der Gestaltungsplanperimeter liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Luterbach in der Gewerbezone Gb mit Wohnnutzung. Zusätzlich ist das Grundstück mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Dieselben Zonenvorschriften gelten für die angrenzende Parzelle GB Nr. 327.

Die Zonenvorschriften bezüglich Geschosshöhe (max. 2), Gebäudehöhe (max. 7.5 m), Überbauungsziffer (max. 50%) und Grünflächenziffer (mind. 30%) sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind bei entsprechender Qualität im Rahmen des Gestaltungsplanes möglich. Nicht zugelassen sind – analog der Gewerbezone Ga mit beschränkter Wohnnutzung – Betriebe, die vorwiegend Waren und Güter lagern, verkaufen oder verteilen und bei denen die Lagerfläche gegenüber der übrigen Betriebsfläche überwiegt (z.B. Lagerhäuser, Einkaufszentren, Verteilzentren).

Das Grundstück resp. die Grundstücke GB Nrn. 2511 und 327 wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2002 von der Wohnzone in die heute rechtsgültige Gewerbezone Gb mit Wohnnutzung umgezont. Mit dieser Umzonung sollte der exponierten Lage Rechnung getragen und damit die Nutzungsaussichten des Areals verbessert werden. Die Gestaltungsplanpflicht wurde vorgegeben, um einerseits der speziellen Lage ortsbaulich wie auch lärm- und verkehrstechnisch zu genügen und andererseits um einen verträglichen Übergang zwischen bestehender Wohnnutzung und zukünftiger Arbeitsnutzung anzustreben.

Projekt LANDI RESO

Der Gestaltungsplan bezweckt die Errichtung eines Detailhandelsgeschäfts sowie von zusätzlichen Nutzungen, jedoch keine Wohnnutzung. Dazu regelt der Plan Baubereiche für

- eine Verkaufsfläche (max. 2'500 m², Gebäudehöhe max. 10 m),
- gedeckte Vorbereiche (Gebäudehöhe max. 7 m),
- eine Tankstelle (Gebäudehöhe max. 7 m),
- Lager und Laden (Gebäudehöhe max. 11 m) und
- Waschanlagen (Gebäudehöhe max. 6 m).

Mit den Sonderbauvorschriften (SBV) wird geregelt, dass eine reine Verkaufsnutzung zulässig sein soll, sofern die Verkaufsfläche 1'200 m² nicht überschreitet (vgl. § 4 SBV). Weiter ist mit dem Gestaltungsplan ein Durchgang für den Langsamverkehr vom Knoten Jurastrasse/Lachen-Rütti zum Blumenweg sicherzustellen und die SBV enthalten Regelungen bezüglich der Erschliessung und Zufahrt, einem Fahrtenkontingent, der maximal zulässigen Anzahl Abstellplätze, der Umgebungsgestaltung und dem Lärmschutz.

Erwägungen der Planungs- und Umweltschutzkommission (PUK)

Der Gemeinderat Luterbach hat sich an seiner Sitzung vom 22.09.2014 ausdrücklich für die Realisierung eines Anteils an Wohnnutzung im Bachacker ausgesprochen. Zwar ist in den Zonenvorschriften § 30 Zonenreglement Luterbach nicht geregelt, wie hoch der Wohnanteil sein muss resp. ist gar nicht festgeschrieben, dass mit der Überbauung des Grundstücks zwingendermassen ein Wohnanteil realisiert werden muss, weshalb offen ist, ob aufgrund der Zonenvorschriften ein Wohnanteil verlangt werden kann. Dennoch kann der Gemeinderat als Planungsbehörde im Rahmen des Erlasses eines Gestaltungsplans fordern, dass darin ein Wohnanteil festgeschrieben werden soll.

Hinweis: Die SBV besagen, dass eine reine Verkaufsnutzung zulässig sei, sofern die Verkaufsfläche 1'200 m² nicht überschreite. Der Baubereich A für Verkaufsflächen im dazugehörigen Plan ist jedoch 2'506.95 m² (81.0 m * 30.95 m) gross, weshalb schon auf Basis dieses Sachverhalts mit dem Gestaltungsplan eine Wohnnutzung geregelt werden müsste.

Da seit der OP-Revision eine Abparzellierung des Grundstücks im Bachacker in zwei eigenständige Parzellen (Nrn. 2511 und 327) erfolgt ist, kann bei der Forderung nach einem Wohnanteil nicht auf die freie Fläche auf der Nachbarsparzelle verwiesen werden, sondern der Forderung müsste auf dem betroffenen Grundstück selber nachgekommen werden.

Trotzdem schränkt der Gestaltungsplan der LANDI die Nutzungsmöglichkeiten der Nachbarparzelle Nr. 327 in entscheidendem Masse ein (vgl. bspw. Erschliessung), so dass aus Sicht der Gemeinde unter den beiden Eigentümern in Hinblick auf eine Genehmigung des Gestaltungsplans ein Einverständnis herrschen sollte.

Rückkommensantrag

Die Planungs- und Umweltschutzkommission (PUK) beantragt beim Gemeinderat ein Rückkommen auf seinen Beschluss vom 22.09.2014 und nach Anhörung der Projektanten einen erneuten Entscheid zugunsten einer Realisation der in der Zone vorgesehenen Nutzung für Gewerbe und Wohnen.

Diskussion

Die Herren Urs Zuber, Präsident und Alfred Laffer, Geschäftsführer LANDI RESO Solothurn (in der Folge Landi, informieren, dass sie mit der Landeigentümerin (Lidl Schweiz AG) einen bis Ende 2016 gültigen Vorvertrag für den Erwerb des Grundstückes haben.

Wie die Landi-Vertreter ausführen, hat man das von der Gemeinde eingebrachte Anliegen zur gemischten Nutzung ernsthaft geprüft und eine Machbarkeitsstudie mit mehreren Varianten (Holz, Massivbau, und Holz gemischt mit Massivbau) ausarbeiten lassen. Keine der Varianten führte aber zu einer machbaren, wirtschaftlichen Lösung.

Weiter fanden Gespräche mit den Landeigentümern der östlich angrenzenden Parzelle über einen Nutzungstransfer statt, die ebenfalls ohne positives Ergebnis blieben.

Laut Herrn Hunziker von der Firma Bonainvest, ergibt eine Studie, dass die Kosten für die Wohnnutzung mit den marktüblichen Zinsen nicht zu finanzieren sind.

Auch Herr Pichonnaz, Architekt ETH von der Strüby Konzept AG, spricht die hohen Kosten für eine Durchmischung an. Er ist der Meinung, dass das Grundstück mit einem Landi-Bau in Holzausführung aufgrund des einfachen Rückbaus recht viel Verdichtungspotential hat.

Alfred Laffer kann die Anfrage von Urs Kaiser bestätigen, wonach bei einer Realisierung des Projektes in Luterbach, der Landi-Laden Solothurn geschlossen würde.

Kurt Hediger hat Verständnis für die Argumentation der Landi. Nach ihm muss die Gemeinde für Wohnbauten, andere attraktivere Lösungen anstreben. Er befürwortet ein Rückkommen auf den Entscheid des Gemeinderates.

Michael Ochsenbein stellt fest, dass das Land zentrumsnah ist, die Wohnsiedlung mit einem reinen Verkaufsgeschäft nicht unterbrochen werden sollte und der Gemeinderat den Richtplan sowie die Zonenvorschriften zu beachten hat. Im Hinblick auf die Ansiedlung BIOGEN sollte Luterbach vermehrt Wohnraum anbieten können.

Er möchte wissen, ob die Landi mit der Gemeinde eine vertragliche Regelung mit dem Zeitpunkt für den Rückbau eingehen könnte?

Für die Landi-Vertreter kann die Genossenschaft bei einem Investitionsvolumen von 10 Mio Franken nicht zusichern, das Geschäft nach 15 – 20 Jahren rückzubauen.

Nach Auffassung von Hans Rotenbühler und Martin Joss dürfte es möglich sein, auf diesem Grundstück rentable Wohnungen zu erstellen. Sie verweisen auf zahlreiche Lösungen in der ganzen Schweiz und die Lage direkt bei einer Bushaltestelle und dem Bahnhof an der Bahnstrecke Solothurn – Olten.

Herr Laffer verweist nochmals auf die höheren Baukosten bei einem Mischbau gegenüber einer reinen Wohnnutzung und das attraktive Angebot der Landi, das bezüglich Waschanlage und Tankstelle kein Unternehmen im Dorf konkurrenziert.

Michael Ochsenbein spricht sich auch für Landi aus, aber nicht in einem eingeschossigen Bau.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 4 zu 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, mit Stichentscheid des Gemeindepräsidenten):

Rückkommen wird abgelehnt.

Als Folge davon kann der Gemeinderat auf den Gestaltungsplan LANDI RESO nicht eintreten.

Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die datierte und unterzeichnete Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Beschwerdeverfahren ist möglicherweise nicht kostenlos und die Verfahrenskosten werden je nach Ausgang des Verfahrens auferlegt. Wird die Beschwerde vollumfänglich oder teilweise abgewiesen, sind die Kosten vollständig oder teilweise zu tragen.

- Landi RESO, Poststrasse 1, 4502 Solothurn (Einschreiben)
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- Baukommission (P, A)
- RL Planung/Umwelt
- Akten 6, 21

7.2. Arealentwicklung „Attisholz Süd“; Stand Nutzungsplanverfahren: Information

392.4.2015.10.26

Wie der Gemeindepräsident mitteilt, wird der Regierungsart voraussichtlich morgen Dienstag die Nutzungsplanung über das Areal Attisholz Süd genehmigen.

Damit wäre nach einer sehr intensiven Planungsarbeit die rechtliche Grundlage für das Baubewilligungsverfahren für Projekte auf diesem Areal, unter anderem für jenes der Firma BIOGEN, geschaffen.

- Werkkommission (P, A)
- RL Tiefbau
- Baukommission (P, A)
- RL Planung/Umwelt
- Akten A, 21

7.3. Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan; Stellungnahme: Entscheid

324.2.2015.11.26

Ausgangslage

Die Überarbeitung des kantonalen Richtplans erfolgte in mehreren Etappen:

- Anfang 2013 erhielten die Gemeinden, der Bund und der Kantonsrat ein erstes Mal die Gelegenheit, sich zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (Entwurf 11/2012) zu äussern. Die Anhörung dauerte bis am 31.5.2013. Während der Vernehmlassungsfrist nahmen 99 Behörden mit insgesamt 1'186 Eingaben Stellung zum Richtplanentwurf. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) wertete die Eingaben aus und erstellte einen Anhörungsbericht (Bericht vom 5.2.2014).
- Am 31.1.2014 ging der Vorprüfungsbericht des Bundes ein. In diesem äusserte sich der Bund detailliert zum Richtplaninhalt und zu sämtlichen Richtplankapiteln. Er stellte fest, dass der Richtplanentwurf 11/2012, insbesondere im Bereich Siedlungsgebiet und Bauzonen, noch nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes entspreche.
- Dies führte dazu, dass das BJD einerseits eine kantonale Siedlungsstrategie entwickelte und andererseits die Kapitel «Grösse des Siedlungsgebiets» und «Bauzonen» umfangreichen Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf 11/2012 unterzog.
- Da es sich bei der Überarbeitung um zentrale Themen des Richtplans handelte, gab das BJD die Siedlungsstrategie und das überarbeitete Richtplankapitel noch einmal bei den Gemeinden in die Anhörung. Diese dauerte bis Ende Dezember 2014. In der Anhörung nahmen insgesamt 74 Gemeinden Stellung (68%). Mit Brief vom 23.4.2015 informierte das BJD die Gemeinden über das Ergebnis der Anhörung und das weitere Vorgehen.
- Die öffentliche Auflage zur Gesamtüberprüfung inkl. Siedlungsstrategie (Entwurf 06/2015) dauert vom 3.8. bis 30.10.2015. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle zum Entwurf äussern.

Die Gemeinde Luterbach hat sich einerseits mit Stellungnahme vom 31.5.2013 zum Entwurf 11/2012 und andererseits mit Stellungnahme vom 16.12.2014 zur Siedlungsstrategie und dem Kapitel 'Siedlung und Bauzonen' in den beiden Anhörungen geäussert.

Mit der im Entwurf vorliegenden Stellungnahme wird die Gelegenheit ergriffen, sich auch im Rahmen der öffentlichen Auflage zum Entwurf 06/2015 zu äussern. Darin enthalten sind zwei Einwendungen zum kantonalen Richtplan.

Erwägungen

Die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans stützt sich im Wesentlichen auf die beiden bisherigen Stellungnahmen.

Neu in die Stellungnahme eingeflossen sind die folgenden Punkte:

- Kritik an der Darstellung von Siedlungsgebiet und Bauzone in der Richtplankarte.
- Frage nach dem Stellenwert der Siedlungsstrategie im kantonalen Richtplan, deren Inhalt und Aktualität.
- Gutheissen der Festsetzung von Abbaugelände und Deponiestandort ISD Attisholzswald im kantonalen Richtplan.

Die restlichen Inhalte betreffen stichwortartig zusammengefasst die folgenden Punkte:

- Räumliche Abgrenzung des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebietes.
- Zweck der Überprüfung und Zuweisung der Reservezonen zur Landwirtschaftszone.
- Zuweisung der Gemeinde Luterbach im Raumkonzept Kanton Solothurn teils zum urbanen und teils zum agglomerationsgeprägten Raum.
- Fehlen von Instrumenten, rechtlichen Grundlagen und Arbeitshilfen betreffend Baulandhortung, Planungsausgleich und Innenentwicklung.
- Funktionsweise von Ausgleichsmechanismen bei Änderungen am Siedlungsgebiet von regionaler/kantonalen Bedeutung.
- Wohnraumbedarf auf eigenem Gemeindegebiet in Zusammenhang zur Entwicklung im Areal «Attisholz Süd».
- Voraussetzungen für Einzonungen: Lage, Bedarf, Kompensationspflicht.
- Einschätzung der Bauzonengrösse durch den Kanton und daraus abgeleitete Massnahmen.
- Festsetzen des Bahnhofgebiets Luterbach als Bahnhofgebiet von regionaler Bedeutung.
- Osttangente Solothurn (Verbindung Luterbachstrasse und Autobahnanschluss Solothurn Ost) als Möglichkeit einer übergeordneten und verträglichen Verkehrserschliessung des Attisholz-Areals.

Einwendungen

Einwendung 1

Richtplankapitel «Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-3.2:

Antrag:

Das Bahnhofgebiet Luterbach ist in die Liste der Bahnhofgebiete von regionaler Bedeutung (S-3.2.5) aufzunehmen.

Begründung:

Ziel der Definition von Bahnhofgebieten ist es mittels Gesamtkonzepten und entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen gemischte Nutzungen (insbesondere Dienstleistungen und Wohnen) zu fördern. Dabei sind die Verkehrswege so zu verknüpfen, dass möglichst übersichtliche, kurze und sichere Zugangs- und Umsteigewege entstehen. Der Kanton (ARP) unterstützt die Gemeinden und die Transportunternehmen bei der raumplanerischen Sicherung und Realisierung der notwendigen Infrastrukturen in und um die Bahnhöfe.

In Anbetracht der auf dem Areal «Attisholz Süd» ablaufenden Entwicklungstätigkeiten ist eine Aufnahme des Bahnhofgebiets Luterbach in den Richtplan gerechtfertigt und in Zusammenhang mit der Behandlung im Agglomerationsprogramm Solothurn konsequent. Zudem hat das Bahnhofgebiet Luterbach mit seiner Industriegleisanbindung auch in dieser Hinsicht mindestens eine regionale Bedeutung.

Einwendung 2

Richtplankapitel «Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-1.1

Antrag:

Die Gebiete Schluchtmatt und Lachen sind unter S-1.1.5 als Änderungen des Siedlungsgebiets von regionaler Bedeutung festzulegen (Festsetzung), sowie auch das Vorholz (Zwischenergebnis).

Begründung:

Da Luterbach einen Wohnraumbedarf verzeichnet und auf eigenem Gemeindegebiet keine Flächen für eine Kompensation zur Verfügung stehen, verlangt die Gemeinde eine Festlegung der Flächen im Lachen, in der Schluchtmatt und im Vorholz im kantonalen Richtplan als Änderungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung (Lachen und Schluchtmatt als Festsetzung; Vorholz als Zwischenergebnis).

Sollte der Kanton diesem Begehren nicht nachkommen, bleibt für die Gemeinde die Frage offen, wie sie dieselben Flächen einzonen kann und gleichzeitig allen Grundsätzen gemäss S-1.1.9 nachkommen soll. Eine mittelfristige, flächengleiche Kompensation der Bauzone lehnt die Gemeinde ab, solange nicht klar ist, wie und wo kompensiert werden kann und soll. Es besteht kein Spielraum auf eigenem Gemeindegebiet! Der Richtplan äussert sich jedoch nicht zur räumlichen Anordnung der Bauzone bzw. zu Umlagerungen und Rückzonungen, obschon die Bauzonen im Kanton nicht überall am richtigen Ort liegen. Ebenso fehlen weiterhin die nötigen Instrumente für einen interkommunalen Abtausch.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (einstimmig):

Die vorliegende Stellungnahme wird genehmigt und wird mit den zwei Einwendungen weitergeleitet an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Raumplanung.

- BJD, ARP, Solothurn (sep.) °
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

7.4. Deponie beim Werkgebäude; Anfrage Werkhof: Entscheid

444.2015.10.26

Ausgangslage

Auf Anfragen im Werkhof zu Deponie von Altstoffen, verweisen die Mitarbeiter des Baudienstes auf die Angaben im Abfall-Merkblatt, das jährlich jeder Haushaltung zugestellt wird. Dabei wird u.a. geregelt, dass folgendes Grüngut nicht deponiert werden darf:

- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Garten- und Küchenabfälle
- Unkraut und Pflanzen
- Wurzelstöcke

Laut Baudienstleiter Jürg Schläfli wird beim Werkgebäude auch Rasenschnitt zur Deponie angenommen. Er möchte nun wissen, wie sich das Werkpersonal bei entsprechenden Anfragen verhalten soll.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Jürg Nussbaumer, RL Planung/Umwelt, verweist auf das Merkblatt 2016, das möglicherweise bereits im Druck ist und bei einer Beibehaltung der heutigen Regelung anzupassen wäre. Weiter möchte er wissen, wie es sich mit Sträucher und Ästen verhält.

Der Gemeinderat, nach kurzer Diskussion, stellt fest:

Die Einwohnergemeinde hat vor wenigen Jahren die gebührenpflichtige Grünabfuhr eingeführt, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden.

Wenn nun Rasenschnitt kostenfrei beim Werkgebäude deponiert werden kann, führt das zu einem Nachteil für jene, die einen Kostenaufwand für die Grünabfuhr in Kauf nehmen. Auch darf eine Zusatzbelastung der Gemeinde erfolgen, bzw. zulasten der Personen, die über keine Rasenfläche verfügen.

Bei Sträucher und Ästen verhält es sich anders, da diese zu Häckselgut verarbeitet und die Schnitzel wieder verwendet werden können. Allerdings möchte der Gemeinderat wissen, wie sich diese Entsorgung finanziell auswirkt (Aufwand, Ertrag oder kostenneutral)?

Hans Rothenbühler beantragt, die heutige Regelung zu belassen.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 8 zu 1 Stimmen):

Dem Antrag Rothenbühler wird zugestimmt; beim Werkgebäude darf Gras- und Rasenschnitt auch weiterhin nicht deponiert werden.

- Werkhof, Jürg Schläfli (mit der Bitte um Abklärung der Frage zu Sträucher und Ästen)
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- Baukommission (P, A)
- Muldenwart Arnold Seiler
- RL Planung/Umwelt
- RL Hochbau
- Akten 16

7.5. Fahrplan 2016; Stellungnahme Kanton zu Anfrage Gemeinderat: Kenntnisnahme

374.2.2015.11.26

Im Verfahren für den Fahrplan 2016 forderte der Gemeinderat eine Ausdehnung der Betriebszeit der BSU-Linie 9 am Samstagnachmittag. Im Hinblick auf den Einkaufsverkehr in der Stadt Solothurn sollte der letzte Bus ab dem Amthausplatz ca. um 17.30 Uhr verkehren und nicht bereits um 14.01 Uhr wie heute.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis:

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) teilt nun mit, dass der Kanton aufgrund der finanziellen Vorgaben nicht in der Lage ist, diese Fahrplanergänzung anzubieten. Im Rahmen des kantonalen Massnahmenplanes zur Gesundung der Kantonsfinanzen wurde ab 2016 die Plafonierung der Leistungen im öffentlichen Verkehr auf dem Stand 2015 beschlossen.

Zudem besteht – so das AVT – für die Luterbacher Bevölkerung die Möglichkeit, am Samstagnachmittag halbstündlich mit dem Regionalzug der SBB von Solothurn West und Solothurn HB nach Luterbach zurückzufahren.

- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- Akten 28

7.6. Gestaltungsplan Vigier Cleantechcenter „Attisholz Süd“ mit SBV: 1. Lesung

445.2015.10.26

Referenten: die Herren Kiefer und Gutknecht, Vigier AG, Dr. Ramseyer, Tensor Consulting AG und Frau Gantner, Cycad AG

Ausgangslage

Am 7.7.2014 reichte die Vigier Beton Mittelland AG beim Gemeinderat Luterbach einen Gestaltungsplanentwurf (mit noch unvollständigen Unterlagen) und ein Gesuch um Verfahrensaufnahme ein.

Im Rahmen der Mitwirkungsveranstaltung zum Teilzonen- und Erschliessungsplan «Attisholz Süd» am 20.8.2015 wurde die Öffentlichkeit, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ein erstes Mal über das Projekt von Vigier informiert.

Zwischenzeitlich fand am 7.8.2015 im Amt für Umwelt eine Besprechung der von den Projektverfassern eingereichten Relevanzmatrix «Umweltverträglichkeit» statt. Themen waren Stand von Planung und Projekt, das Vorgehen sowie die vorgesehene Untersuchung für den Umweltverträglichkeitsbericht.

Am 22.9.2015 reichte Vigier die für die Verfahrensaufnahme notwendigen Dokumente nach. Diese wurden aufgrund der Diskussion bei der Dossierübergabe mit einem Situationsplan (Vor-

projekt) ergänzt und standen am 29.9.2015 für eine erste Besprechung in der Planungs- und Umweltkommission (PUK) zur Verfügung. Die PUK stimmte einer Sitzung zwischen der Bauherrschaft (Vigier), den Projektverfassern (BHP Raumplan AG, Bern, Cycad AG und Tensor Consulting AG, Bern), dem PUK-Präsidenten und dem Ortsplaner im ARP (mit Ruedi Bieri) zu.

An dieser Sitzung vom 1.10.2015 wurden die notwendigen Bereinigungen am Vorprüfungs- und Mitwirkungsdossier «Vigier Cleantechcenter Attisholz-Süd» besprochen. Die nachträglich zur Sitzung am Dossier vorgenommenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Gestaltungsplan:

- Der Anschluss an die Zufahrtsstrasse Ost wurde präzisiert: Aus dem Gestaltungsplan ist nun ersichtlich, dass kein direkter Anschluss des Areals ab dem geplanten Kreisel möglich ist. Die dadurch entstandenen «Restflächen» wurden als Grünflächen ausgewiesen.
- Die Anbindung des Langsamverkehrs im Bereich der Attisholzstrasse wurde mit einem Pfeil verdeutlicht.

Sonderbauvorschriften:

- § 5 Abs. 2: Die abschliessend gefasste Regelung, dass sämtliche betriebliche Prozesse im Innern der Industriebauten erfolgen, wurden mit der Ausnahme des Beladens der LKWs mit Beton und Kies unter einer gedeckten Verladestation berichtigt.
- § 7 Abs. 2 regelt, dass eine Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung des Cleantechcenters, die Sicherung der Bahnerschliessung des Areals ist. Die Bestimmung wurde in ihrem Wortlaut präzisiert.
- § 7 Abs. 3 besagte, dass sämtliche Ver- und Entladevorgänge im Bereich der Erschliessung Bahn im Innern von Industriebauten zu erfolgen haben. Diese Bestimmung wurde derart präzisiert, dass sie sich auf die Ver- und Entladevorgänge in den Baubereichen A und B bezieht.
- Eine Regelung zu Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen wurde aus den Sonderbauvorschriften gestrichen, da sie in Widerspruch zu den zugrundeliegenden Zonenvorschriften stand.
- Die Bestimmungen zu den Grünflächen (§ 11) wurden abgestimmt auf die Anforderungen der Zonenvorschriften «Attisholz Süd» angepasst.

Umweltverträglichkeitsbericht:

- Der Bericht wurde insgesamt derart umgestaltet, dass er keine Prüfung 1. Stufe mehr enthält, sondern das Vorhaben im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend beurteilt. Die aus der Prüfung abgeleiteten Massnahmen wurden in einer Tabelle am Schluss des Berichts zusammengefasst.
- Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden die Verkehrsdarstellungen ergänzt, weiter aufgeschlüsselt und mit zusätzlichen Daten unterlegt.
- Die Beurteilung nach Art. 9 der Lärmschutzverordnung wurde auf Grundlage der Angaben zum Verkehr präzisiert.
- Der Begriff «Konzept» wurde aus dem Bericht entfernt und durch «Vorprojekt» ersetzt.
- Die Beurteilung im Kapitel Flora, Fauna, Lebensräume erfolgt neu unter Berücksichtigung der Mitfinanzierung von Vigier am Uferpark.

An der Sitzung wurden weitere Punkte diskutiert, welche in der Zwischenzeit abgeklärt wurden. Diese betrafen die Dimensionierung des Baubereichs B, die Berechnung des Parkplatzbedarfs sowie den Nachweis ausreichender Platzverhältnisse und das Näher- resp. Grenzbaurecht gegenüber der Zone Aareraum. Ebenfalls wurde abgeklärt, ob die angedachte Notzufahrt den Anforderungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung entspricht.

Am 13.10.2015 wurde das anlässlich der Sitzung vom 1.10.2015 überarbeitete Dossier «Vigier Cleantechcenter Attisholz-Süd» erneut eingereicht und an der abendlichen Sitzung der PUK besprochen.

Erwägungen der PUK und Würdigung des Projekts

Die PUK begrüsst das Vorhaben der Vigier Beton Mittelland AG, welche beabsichtigt auf dem Attisholz-Areal einen bahnerschlossenen Betrieb für Recycling-Dienste, Rohstoffbewirtschaftung, Produktion von Sekundärbrennstoffen und Betonherstellung zu realisieren. Das neue Cleantechcenter wird es ermöglichen, verschiedene nicht standortgebundene Aktivitäten in der Region Solothurn an einem Standort zu konzentrieren und entsprechend Materialströme und Betriebsabläufe zu optimieren. Für die Gemeinde Luterbach ist nur auf dem nördlichen, nicht durch das Siedlungsgebiet von Luterbach verlaufenden Abschnitt der Jurastrasse Mehrverkehr zu erwarten. Das Projekt wirkt sich insbesondere in regionaler Perspektive durch die Zentralisierung verschiedener Standorte positiv auf die Umwelt aus.

Aufgrund der verschiedenen Besprechungen und Sitzungen sind Projektstand und Gestaltungsplandossier bereits weit ausgereift und können aus Sicht der PUK zur kantonalen Vorprüfung und zur Mitwirkung verabschiedet werden.

Weiteres Vorgehen

- 26.10.2015: 1. Lesung GR und Vorstellen des Projekts durch die Projektanten
- 16.11.2015: 2. Lesung GR und Beschlüsse gemäss Antrag
- Anfang Dezember 2015: öffentliche Mitwirkung
- Anfang Februar 2016: Entscheid GR zur Übergabe des Dossiers an den Kanton

Es ist vorgesehen die öffentliche Mitwirkung ähnlich derjenigen von Biogen zu gestalten: Es soll eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden und die Unterlagen sollen anschliessend auf der Website der Gemeinde zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Das Dossier soll nach erfolgter Mitwirkung an den Kanton Solothurn übergeben werden. Da das Vorhaben von regionaler Bedeutung ist, sind die Voraussetzungen für eine Abtretung der Planungshoheit durch die Gemeinde an den Kanton erfüllt (vgl. § 68 kantonales Planungs- und Baugesetz).

Anträge

Die PUK beantragt, dass

1. der GR die kantonale Vorprüfung beschliesst.
2. der GR einer Informationsveranstaltung als Mitwirkungsanlass zustimmt und die PUK mit der Durchführung derselben inkl. Publikation der nötigen Inserate beauftragt.
(Im Inserat wird erwähnt, dass die Mitwirkungsunterlagen auf der Website der Gemeinde Luterbach aufgeschaltet sein werden.)

Die Projektanten erläutern Projekt, Plan/SBV und die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eintreten und Detailberatung an der nächsten Sitzung.

- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- Akten 21, PGR

8. Ressort Sicherheit

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

9. Ressort Soziales

9.1. Flucht und Asyl; Betreuung im Migrationsbereich: Information

446.2015.10.26

Referenten: *Stefan Hug, Gemeindepräsident Zuchwil und Alfred Nussbaum, Leiter Sozialregion*

Gemeindepräsident Michael Ochsenbein begrüsst seinen Zuchwiler Amtskollegen Stefan Hug und den Leiter der Sozialregion, Alfred Nussbaum. Im Rahmen einer strategischen Massnahme erläutern die Referenten dem Gemeinderat den Bericht zum Thema Flucht und Asyl, Betreuung im Migrationsbereich.

Anschliessend können die Vertreter aus Zuchwil Fragen beantworten. Daraus geht hervor, dass man vorbereitet sein will, wenn sich die Flüchtlingswelle auch auf unsere Region ausbreitet. Zusätzliche Stellen will man nicht auf Vorrat schaffen, sondern nach Bedarf besetzen. Der vom Kanton nicht finanzierte Kostenanteil wird unter Zuchwil und Luterbach gemäss Vertrag (70 und 30 %) getragen.

Nach Abklärungen von Finanzverwalter Reto Frischknecht, ist für 2016 aus heutiger Sicht keine zusätzliche Budgetkorrektur notwendig.

Aus Gründen der Aktualität enthält das Protokoll nachstehend den Bericht:

Schweizer Flüchtlingspolitik

Ende 2014 waren weltweit insgesamt 60 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Verfolgung und Menschenrechtsverletzung. Mehr als die Hälfte davon sind Kinder. Rund zwei Drittel aller Vertriebenen sind Flüchtlinge im eigenen Land.

In der Schweiz wurden 2014 insgesamt 23'765 Asylgesuche eingereicht. Davon erhielten ca. 6'200 Personen Asyl. Im gleichen Jahr waren die Eritreer die weitaus grösste Flüchtlingsgruppe in der Schweiz, die Syrer bildeten die zweitgrösste, gefolgt von Personen aus Sri Lanka.

Asylrecht ist ein Menschenrecht. So steht es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Diese werden von allen Mitgliedstaaten der UNO, also auch von der Schweiz, anerkannt. Die Schweiz ist ausserdem Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951, dessen Kernstück das Nichtzurückweisungsprinzip (Non-Refoulement-Prinzip) darstellt. Demzufolge dürfen Personen, welche dem Flüchtlingsbegriff (siehe nächster Abschnitt) entsprechen, nicht in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden. Die sich zuspitzende Flüchtlingssituation wird uns auch in Zukunft stark beschäftigen.

Begriffe

Flüchtlinge:

Gemäss schweizerischem Asylgesetz sind Flüchtlinge jene Personen, welche in ihrem Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten nationalen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen in Gefahr sind. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit.

Migranten

sind Personen, die freiwillig in ein anderes Land ziehen. Dies kann wirtschaftliche, politische oder Sicherheitsgründe haben. Migranten geniessen bei einer Rückkehr in ihr Land wieder dessen Schutz.

Sans-Papiers:

Sie halten sich illegal in der Schweiz auf. Es können auch Personen sein, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder man trat gar nicht erst darauf ein.

Dublin:

Das Dubliner Abkommen ist ein Vertrag zwischen 30 europäischen Ländern (inkl. EU, CH, N, ISL) und beinhaltet die folgende Regelung: Zuständig für den Asylentscheid ist der Einreisestaat. Stellt ein anderer Staat fest, dass ein Bewerber bereits in einem andern Staat ein Asylgesuch gestellt hat, so kann er in diesen Staat rücküberstellt werden. Dies ist bei ca. 40% der Gesuchstellenden der Fall.

Status / Abkürzungen: Beschreibung

Status B

EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre) Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Status C

EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung) Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von 5 oder 10 Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist.

Status F

Vorläufig Aufgenommene Ausländer

Status G

EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung) Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.

Status L

EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung) Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als 1 Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Status N

Asylsuchende/Asylbewerber (laufendes Verfahren)

Status S

Schutzbedürftige

AS

Asylsuchende -> Status N

VA

Vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge / Ausländer Jahresbewilligung

VA7+

Vorläufig Aufgenommene: länger als 7 Jahre in CH, welche keine Bundesgelder mehr erhalten

FL

Flüchtlinge -> Status B, Jahresbewilligung

Reformen im Asylwesen (Abstimmung vom Juni 2013 - 10. Asylgesetzrevision + Nationalratsdebatte vom 9.9.2015).

Beschleunigtes Asylverfahren: Eindeutige Gesuche werden innerhalb von 140 Tagen entschieden und vollzogen (derzeit 60%).

Aufhebung des Botschaftsasyls: Im Ausland können keine Asylgesuche mehr gestellt werden.

Ausbau von Bundeszentren: Konzentration aller am Verfahren beteiligter Akteure.

Unterbringung von renitenten Asylsuchenden in besonderen Zentren.

Desertion und Wehrdienstverweigerung sind keine Asylgründe mehr.

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, erhalten nur noch Nothilfe.

Absichten: gegen Asylmissbrauch vorgehen, Fehlentscheidungen vermeiden.

Wie ist die Asylbetreuung in unseren benachbarten Sozialdiensten ausgestaltet? Regionaler Sozialdienst Ost (Derendingen)

15190 EW

80 AS

1 Festanstellung 80% BK 12/E16 89'300 (inkl. Soz.vers.)

Infrastruktur und Overheadkosten 8 900

Total 98 200

3 BetreuerInnen vor Ort im Stundenlohn

Abrechnung elektronisch über KLIB und

Einsatz Finanzverwaltung EG

Regionaler Sozialdienst Süd (Gerlafingen)

11560 EW

40 AS

1 Festanstellung 40% BK 15/E16 51 200 (inkl. Soz.vers.)

Infrastruktur und Overheadkosten 5 100

Total 56 300

3 Betreuerinnen vor Ort im Stundenlohn

Abrechnung elektronisch über VIS (ab 16 KLIB) und

Einsatz Finanzverwaltung EG

SDMUL Mittl. und unt. Leberberg

18534 EW

75 AS

1 Festanstellung 80%

Besoldung nicht analog dem kantonalen Besoldungsreglement (Zweckverband)

Qualifizierte Mitarbeit entspricht ca. BK 13 und 14

2 bis 3 BetreuerInnen vor Ort im Stundenlohn

Abrechnung/Buchhaltung elektronisch über KLIB

Kanton Solothurn: Vorgaben des Amtes für soziale Sicherheit

Brief vom 24.7.2015 (Erhöhung Aufnahmesoll auf 600 Personen)

Das bedeutet für die Sozialregion Zuchwil Luterbach zusätzliche 24 Personen, die wir im laufenden Jahr aufnehmen müssen.

Situation in Zuchwil

Grundsätzliche Auslegeordnung:

Zuchwil holt keine Asylsuchende, sie werden zugeteilt! Wir sind momentan die Reagierenden. Unsere Situation wäre jedoch als Agierende und Vorausschauende besser.

Bisherige Situation aus Sicht der Asylsuchenden:

Die Asylsuchenden führen ein „selbstverantwortliches Leben“ in den Wohnräumen, die wir ihnen zur Verfügung stellen. Dies sind in der Regel Wohnungen, die sich 2-8 Personen teilen müssen. Also auch der Schlafraum wird mit 1-4 fremden Personen geteilt, ausser es handelt sich um eine Familie.

Bisherige Betreuung durch ASD:

Wir erfüllen den minimalen Auftrag des ASO wie unter aktuelle Lage beschrieben.

Wir stellen den Wohnraum zur Verfügung.

Wir zahlen die Sozialhilfeleistungen aus.

Wir vereinbaren Termine für Gespräche.

Wir vermitteln Kurse, Termine und Kontakte wo nötig und zuständig.

Wir sanktionieren wo nötig.

ERWÄGUNGEN

Aktuelle Lage:

Im Moment hat die Sozialregion Zuchwil Luterbach 33 Dossier von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommen Ausländern und Flüchtlingen (VA) und Anerkannten Flüchtlingen (B). In diesen Dossiers sind im Moment 115 Personen enthalten.

Für die nächsten Wochen sind aber bereits 2 weitere Familien (anerkannte Flüchtlinge) mit 4 und 5 Personen angekündigt. Diese haben sich auf Grund ihres Status B den Wohnraum selber gesucht und haben innerhalb des Kantons das Recht ihren Wohnort selber zu wählen.

Durch die bereits erwähnte Ankündigung des Kantons Solothurn, die Anzahl der zugewiesenen Personen aus dem Migrationsbereich zu erhöhen, musste zusätzlicher Wohnraum angemietet werden. Im Monat Oktober werden dadurch in zwei Wohnungen in Luterbach weitere 9 Personen in 2 Wohnungen (6 Einzelne, 1 Familie mit 3 Pers.) definitiv dazukommen.

Nicht eingerechnet in diesen Zahlen sind Personen aus dem Bereich der Migration (Status N, F, B), die nicht finanziell abhängig sind, aber auch in Zuchwil wohnen und einer Arbeit nachgehen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die Kontingentsflüchtlinge. Diese werden in den ersten zwei Jahren in der Gemeinde durch die ORS betreut und finanziert. Anschliessend würden sie, falls sie bis dann nicht finanziell unabhängig sind, durch die Gemeinde betreut und finanziert. In der Gemeinde Zuchwil sind es momentan zwei Familien, die in diesem Status und Betreuungsmodus sind. Eine wirkliche Betreuung gibt es im Moment nicht. Es ist mit den aktuellen personellen Ressourcen gar nicht möglich. Wir beschränken uns auf den Auftrag des Kantons, der wie folgt umschrieben ist:

Grundsatz

Das kantonale Sozialgesetz beauftragt die Einwohnergemeinden mit der Betreuung und Unterstützung asylsuchender Personen, soweit sie ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können. Die Betreuung soll insbesondere sicherstellen, dass AS / VA / VA7+ oder FL:

–über eine Unterkunft verfügen;

–nach Vorgabe des kantonalen Rechts vorgesehene Unterstützungsleistung erhalten;

–die notwendige medizinische und zahnmedizinische Versorgung erhalten;

–geordnet und korrekt miteinander umgehen und sich an Hausordnungen und Anweisungen der Betreuung / Sozialbehörde halten.

Asylsuchende und Flüchtlinge sind eigenverantwortliche und selbständige Persönlichkeiten. Sie haben in der Regel weite Strecken zurückgelegt und dabei etliche Hürden gemeistert. Die Unterstützung / Betreuung darf also nicht so weit gehen, dass sie einer Entmündigung gleichkommt.

Es zeigt sich aber nun, dass die Betreuung des erwähnten Personenkreises nicht mehr über die normalen Strukturen des ASD abgewickelt werden kann. Eine minimale Betreuung, die den Rahmen der Vorgaben des ASO übertrifft, ist nicht möglich. Eine Förderung und Begleitung auf dem Weg zu einem integrierten Mitglied der Gemeinde unmöglich. Gleichzeitig häufen sich die Probleme in der Schule und in den Wohnungen.

Aus der Sicht der Schule

Ausgehend von der Tatsache, dass Asylsuchende und Flüchtlinge unter erschwerten Bedingungen in die Schweiz gelangen, dass sie vorher bereits in ihrem Land an Leib und Leben bedroht waren (nur dann haben sie die Chance, dass auf ihr Asylgesuch eingetreten wird), macht ihre (Lebens-) Situation umso schwieriger. Der Umgang mit Personen (Jugendliche oder Erwachsene), welche durch unmenschliche Erlebnisse traumatisiert sind, erfordert von ihrer Umgebung allergrösste Sensibilität.

Im Unterschied zu den Erwachsenen, welche in einer ersten Phase noch nicht eine Arbeitsstelle annehmen dürfen, besuchen Kinder und Jugendliche den Unterricht von Beginn weg. Dies stellt für die Eltern wie auch für die Jugendlichen und notabene auch für die Schule eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Schule: *Lehrerinnen und Lehrer müssen mit einer zusätzlichen Heterogenität im Klassenverband zurechtkommen. Kinder aus andern Kulturen, die in einer anderen Sprache eingeschult werden und mit negativen Erfahrungen aus ihrem Heimatland bzw. ihren Fluchterfahrungen behaftet sind, erfordern ein zusätzliches Mass an Aufwand. Die Eingliederung verläuft nur dann optimal, wenn die Eltern miteinbezogen werden und ein Minimum an Einblick ins Schulsystem haben. Da Zuchwil aktuell niemanden hat, der die Flüchtlinge betreut, hat die Lehrperson keine Unterstützung, wenn sich Schwierigkeiten bei Schüler/innen einstellen. Im Moment leisten die Lehrpersonen (vor allem die DaZ-Lehrpersonen) einen erheblichen Mehraufwand, in dem zum Teil Asylbewerberfamilien, die Kinder in der Schule haben, von einer Lehrperson direkt betreut werden und die Gemeinde Fr. 50.- pro Stunde bezahlt. Die Situation spitzt sich aber nun zu, da immer mehr akzeptierte Flüchtlinge nach Zuchwil ziehen (mehr als die Hälfte der zugezogenen Schüler/innen auf das Schuljahr 2015/16 sind Flüchtlingskinder). Die Lehrpersonen werden dadurch immer mehr zu Flüchtlingsberatern, was sie gerne machen, aber nun zunehmend an ihre Grenzen stossen.*

Schüler/innen: *Die Integration der Asylbewerber- und Flüchtlingskinder klappt an sich gut. Durch das System der Schulen Zuchwil, die Kinder zuerst 10 - 12 Lektionen in reine Deutsch- Klassen zu schicken, führt dazu, dass die meisten Schüler/innen die Sprache relativ rasch lernen (vor allem syrische Kinder lernen die deutsche Sprache recht schnell). Die Problematik liegt eher darin, dass gewisse Kinder die negative Erfahrungen zu bewältigen haben, traumatisiert sind, zusätzliche Betreuung brauchen und Ansprechpersonen benötigen, da sie z.T. in ihrem Verhalten auffallen.*

Eltern: *Asylsuchende Eltern oder Flüchtlinge aus fremden Ländern kennen unsere Sitten und Gepflogenheiten nicht, sind meist der Sprache nicht mächtig, da sie nur begrenzt Deutsch-Kurse erhalten und daher stark mit ihrer eigenen Situation beschäftigt. Während die Kinder als ein Teil der Familie unsere Gepflogenheiten kennenlernen, ja diese mit der Zeit übernehmen, entsteht aufgrund der unterschiedlichen Integrationsgangart innerhalb der Familie eine immer grösser werdende Kluft. Dem gilt es mit einer umfassenderen Betreuung der Familien zu begegnen.*

Fazit: *Im Interesse der Schulkinder und deren Eltern, aber auch im Interesse der anderen Schulkinder und deren Eltern und zur Entlastung der Schule verstärken wir mit Vorteil die Betreuung unserer Asyl- und Flüchtlingsfamilien. Regelmässige Besuche zu Hause schaffen Vertrauen, lassen Schwierigkeiten und Probleme unkomplizierter und schneller lösen oder im besten Fall: Sie entstehen gar nicht. Auch wenn wir*

im Moment wegen der Betreuungsstunden finanzielle Aufwände generieren, so können längerfristig Kosten gespart werden. Dann nämlich, wenn zum Beispiel Vollzugsmassnahmen im Bereich der KESB verhindert werden können.

Mögliche Entwicklungen:

Mit Sicherheit werden wir das „Ende der Fahnenstange“ in Sachen Zuweisungen von Asylsuchenden noch nicht erreicht haben. Betrachtet man die Lage in den momentanen Ländern, die den Schwerpunkt an Geschuchstellungen im Asylbereich ausmachen, ist das nachvollzieh- und absehbar. Es ist aber enorm schwer abzuschätzen, wie sich die Zahlen für die Gemeinde effektiv entwickeln. Durch die Anerkennung von Asylsuchenden zu anerkannten Flüchtlingen verändert sich die Zahl in der Statistik auch effektiv immer mal wieder. Es gibt dadurch auch nicht geplante Zuwanderung nach Zuchwil, aber auch mal Abwanderung. Im Augenblick ist es sicher ratsam jedes Angebot an Wohnungen, das wir direkt erhalten anzunehmen und dort Personen aus dem Migrationsbereich unterzubringen. Dies auch dann, wenn es die Zahl der offiziellen Zuweisungen überschreitet. Es ist vorausschauend, da die Erhöhung der Zuweisungen mit grösster Wahrscheinlichkeit auch wieder kommt.

Geplante Massnahmen:

Um den Bedürfnissen der Migranten gerecht zu werden und auch einen geordneten Ablauf mit der nötigen Zeit zu haben, erfordert die Schaffung neuer Strukturen. Diese Struktur soll innerhalb der ASD als Bereich Asylkoordination geführt werden und wie folgt aussehen: Eine Person in der allg. Betreuung, Beratung und Administration, 2 - 4 Personen, die im Stundenlohn und nach Bedarf angestellt sind und hauptsächlich in den Unterkünften und bei den Klienten tätig sind und die festangestellte Person für den Asylbereich unterstützen. Freiwillige, die in der persönlichen Förderung und Unterstützung 1:1 eingesetzt werden können. In diesem Bereich könnte sich auch eine Zusammenarbeit mit dem Verein „Zusammen in Zuchwil“ ergeben.

*Durch diese Strukturen sollen die folgenden **Aufgaben**, zum Teil selbständig, zum Teil nach Auftrag des Leiters ASD, übernommen werden:*

*Führen der Asyldossiers
Auszahlung der Sozialhilfe
Verfügen von Massnahmen
Erste Ansprechperson bei Fragen und Problemen
Vermitteln von Hilfeleistungen, Kursen, Weiterbildung, Ansprechstellen
Regelmässige Besuche in den Unterkünften
Präsenzkontrolle
Organisation von Reinigung und Instandhaltung
Möblierung der Wohnungen
Platzieren von Personen
Koordination innerhalb der Gemeinde (Integration, Zusammen in Zuchwil, Schule)
Wohnungssuche als Kollektivunterkunft (wenn nötig)
Kurse vermitteln
Arbeitsvermittlung
Begleitungen
(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.)*

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen:

Im Budget für das Jahr 2016 sind für diese Aufgaben 1.5 Stellen vorgesehen. Dies aus den folgenden Überlegungen:

*Sozialarbeiter/in im Bereich Asyl 80 %
2-4 Personen für die individuelle Betreuung ca. 70 % im Stundenlohn*

(Es wird bewusst keine feste Anstellung angestrebt, damit auf die Schwankungen immer reagiert werden kann und immer zuerst die Asylstelle ausgelastet wird.)

Finanziell wird die Massnahme nicht ohne Folgen bleiben. Der Kanton vergütet der Sozialregion pro Jahr und Dossier, nicht pro Person, Fr. 1500 als Entschädigung. Für das Jahr 2015 erhielt die Sozialregion Zuchwil Luterbach Fr. 52'500 als Abgeltung der Betreuungskosten. In unregelmässigen Abständen zahlt das ASO auch noch einen Beitrag an die „gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ aus. Im Jahr 2015 erhielten die Gemeinden Zuchwil und Luterbach zusammen Fr. 70'221. Die letzte Zahlung erfolgte vor vier Jahren, also 2011.

ANTRAG (an den Gemeinderat Zuchwil)

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht und erteilt der Verwaltung den Auftrag, eine Vorlage über die Struktur der Betreuung im Migrationsbereich auszuarbeiten.

Der Gemeinderat nimmt ohne Einwand Kenntnis vom Bericht.

- Gemeindepräsidium Zuchwil, Stefan Hug
- Sozialregion Zuchwil/Luterbach, Alfred Nussbaum
- RL Soziales
- Finanzverwalter
- Akten 11

10. Ressort Tiefbau

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

11. Ressort Verwaltung

11.1. Personelles

a) Bauverwalter; befristete Pensenanpassung

447.2015.10.26

Ausgangslage

Im Rahmen des von der Gemeindeversammlung bewilligten Stellenetats für die Gemeindeverwaltung beansprucht die Bauverwaltung deren 130 %. Diese teilen sich wie folgt auf:

Bauverwalter: 100 %

Sekretariat: 30 %

Bauverwalter Bernd Schultis (Jg. 1967) und seine Ehefrau wurden in diesem Jahr Eltern eines Kindes. Er möchte nun aus familiären Gründen ab dem 1.11.2015 die nächsten 2 Jahre, mit Option auf ein drittes Jahr, seine Tätigkeit um 10 % reduzieren.

Im Gegenzug soll das Sekretariat für die gleiche Dauer um 10 Stellenprozent erhöht werden.

Erörterung Gemeindepräsident

Die Dienst- und Gehaltsordnung regelt diesen Fall nicht und es liegt auch keine Entscheidung zu einem analogen Gesuch eines Gemeindeangestellten vor. Die Gründe für das Gesuch, so hat ein Gespräch mit Bernd Schultis gezeigt, sind nachvollziehbar und unterstützungswürdig. Dem Gesuch ist deshalb aus sozialen Gründen und auch in Anerkennung der bisherigen Leistungen von Bernd Schultis zu entsprechen.

In einer vorgängigen Mail-Umfrage wurde das Gesuch mit einer Ausnahme positiv beurteilt.

Hinweis

Aufgrund der

- steigenden Ansprüche an die Bauverwaltung (u.a. Vollzug gesetzlicher Bestimmungen)
- strukturellen Anpassungen (Wegfall der Ressorts bei der Werkkommission bei Umwandlung der Abteilung Bausekretariat in Bauverwaltung)
- Entwicklung im Hochbaubereich (z.B. Land Attisholz) wurde – vollständig unabhängig vom vorstehenden Gesuch - in verschiedenen Gremien eine Anpassung des Bausekretariates angedacht.

Eine solche Anpassung müsste durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung erfolgen.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Urs Rutschmann, RL Hochbau, äusserte sich kritisch zum Gesuch. Er betont, dass es ihm und die Sache und nicht um die Person gehe. Seiner Meinung nach macht es wenig Sinn, die Stelle angesichts der derzeitigen Arbeitshäufung (Areal Attisholz) zu kürzen und dann in ruhigeren Zeiten

wieder zu erhöhen. Seiner Meinung nach, können mit dem zeitlichen Ausgleich der Sekretariatsstelle nicht alle anfallenden Aufgaben gelöst werden. Er erwartet, dass die Bauverwaltung auch mit der vorgeschlagenen Lösung ordnungsgemäss läuft.

Weiter bestätigt er, die Überlegungen der Baukommission, unabhängig von diesem Antrag, gegen den gesteigerten administrativen Aufwand mit einer Anpassung der Stellenprozente im Sekretariat zu reagieren.

Urs Kaiser, RL Tiefbau, stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu, sofern bei Problemen der Bauverwalter wider zum Vollpensum zurückkehrt.

Nach Gemeindepräsident Michael Ochsenbein wurde der Sachverhalt mit den Präsidenten Bau und Werke in Anwesenheit des Bauverwalters besprochen und vereinbart, im Bedarfsfall zu reagieren.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 7 : 2 Stimmen):

1. Bauverwalter Bernd Schultis kann sein Pensum ab dem 1.11.2015 für die Dauer von zwei Jahren, mit einer Option für ein drittes Jahr, um 10 auf 90 Stellenprozente mit entsprechender Anpassung der Lohnsumme reduzieren.
2. Die Sekretariatsstelle wird während dieser Zeit um 10 auf 40 Stellenprozente erhöht.
3. Der Bauverwalter legt die organisatorischen Massnahmen dem Gemeindepräsidenten zur Bewilligung vor.

- Bauverwalter Bernd Schultis
- Bausekretärin Beatrice Dysli
- Präsident Baukommission
- Präsident Werkkommission
- RL Hochbau
- RL Tiefbau
- RL Verwaltung
- Verwaltungspersonal
- Finanzverwalter (2, für sich und Revisionsstelle)

b) Wahl Adamiak Bernasconi Elzbieta ins Abstimmungs- und Wahlbüro: Wahl

448.2015.10.26

Auf Vorschlag der SVP **wählt der Gemeinderat** für den Rest der Amtsdauer 2013/17 als Mitglied in das Abstimmungs- und Wahlbüro.

Adamiak Bernasconi Elzbieta, Deitingenstrasse 37.

- Gewählte
- Abstimmungs- und Wahlbüro
- SVP, Urs Rutschmann
- Verwaltung
- Akten W

c) Wahl Alexander Magno als Delegierter des ZV GWVUL

449.2015.10.26

Auf Vorschlag der CVP **wählt der Gemeinderat** für den Rest der Amtsdauer 2013/17 als Delegierter in den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg.

Alexander Magno, Eichstrasse 12.

- Gewählter
- ZV GWVUL
- CVP
- Verwaltung
- Akten W

11.2. Mitteilungen

450.2015.10.26

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden Mitteilungen:

1. Amt für Berufsbildung; Auflösung Lehrvertrag Ch. Strahm, Fachmann Betriebsunterhalt
2. Circus Monti, Gastspiel in Solothurn
3. Kirchenchor St. Josef, Dank für Jubiläumsbeitrag
4. Amt für Landwirtschaft; Info zu landwirtschaftlicher Planung entlang Ausbaustrecke N1
5. Kata Hi Bat 2; Einladung zur Fahnenabgabe

6. Kommission gegen Rassismus, Hinweis auf Homepage www.rassismusstrafnorm.ch
7. Perspektive; Hinweis zu Röschi-Ässe zugunsten der Gassenküche
8. Stiftung Rodania; Herbstbrief
9. Verband Wohnen Schweiz; Einladung zur Informationsveranstaltung zum Wohnen im Alter
10. BDO, Einladung zum Anlass: „Anstehende Projekte in Alters- und Pflegeeinrichtungen
11. Regio Energie; Voranzeige zum Energieforum vom 23.5.2016
12. Swisscom; Gemeindebrief 9/2015
13. Amt für Wirtschaft und Arbeit SO; Bewilligung Freinacht für Feuerwehrfest
14. FHS St. Gallen; Einladung zur Gemeindetagung zum Thema Lebensqualität
15. RRB SO 2015/1649; Einberufung der Wahlberechtigten zum 2. Wahlgang Ständerat
16. EG Zuchwil; Terminplan 2016
17. 3 Werbeflyer

11.3. Pendenzen/Termine

Der Gemeindepräsident hat dem Gemeinderat die aktuelle Pendenzen- und die Terminliste zugestellt.

12. Verschiedenes

Das Wort wird nicht verlangt.

Für den Einwohnergemeinderat Luterbach

Ruedi Bianchi, Gemeindeschreiber